



BFS, Version 1.0, September 2009

Guidelines zur Abgrenzung Kollektivhaushalte - Privathaushalte

Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel des Dokuments	2
2.	Beschreibung der Problematik	2
3.	Abgrenzungskriterien	3
4.	Beispiele von Kollektivhaushalten	4
5.	Beispiele, die gemäss RHV keine Kollektivhaushalte sind	5
6.	Erläuterung von Grenzfällen	5
7.	Behandlung von Personen in Kollektivhaushalten auf der Einwohnerkontrolle	6

1. Ziel des Dokuments

Dieses Papier soll den Kantonen und Gemeinden in unklaren Fällen als Hilfsmittel für die Bestimmung der Haushaltsart dienen. Die Abgrenzungskriterien sind als Empfehlungen zu betrachten und keine Vorgaben. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone zu bestimmen, ob ein Haushalt als privat oder kollektiv zu betrachten ist. Für die operative Umsetzung, d.h. die Bestimmung der Haushaltsart der Personen im EWR, sind die Gemeinden zuständig.

2. Beschreibung der Problematik

Im Registerharmonisierungsgesetz (RHG) ist festgelegt, dass für jede Person im Einwohnerregister (EWR) obligatorisch die Haushaltsart ([Amtlicher Katalog der Merkmale](#), S. 47) geführt werden muss. Das Merkmal gibt an, ob die Person einem Privathaushalt, einem Kollektivhaushalt (KHH) oder einem Sammelhaushalt zuzurechnen ist. Die Haushaltsarten sind im Merkmalskatalog folgendermassen beschrieben:

- Ein Privathaushalt umfasst all diejenigen Personen, die weder einem Kollektivhaushalt noch einem Sammelhaushalt zugeordnet werden können.
- Zu den Kollektivhaushalten zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung (RHV Art. 2 Bst. a) folgende Institutionen:
 1. Alters- und Pflegeheime;
 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
 3. Internate und Studentenwohnheime;
 4. Institutionen für Behinderte;
 5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
 7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.
- Ein Sammelhaushalt ist ein aus statistischen Gründen eingerichteter fiktiver Haushalt (einer pro Gemeinde). Er umfasst Personen, die in der Gemeinde nur formell angemeldet und nicht physisch anwesend sind (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben) sowie Personen ohne festen Wohnsitz (Obdachlose).

Die Kriterien, welche Personen dem Sammelhaushalt der Gemeinde zuzuweisen sind, sind eindeutig. In der Praxis erweist es sich jedoch in gewissen Fällen als schwierig zu bestimmen, ob eine Person einem Kollektiv- oder einem Privathaushalt zuzuordnen ist. Die Liste der Kollektivhaushalte im RHV ist generell gehalten, was zu Problemen bei der Abgrenzung führen kann. Aus diesem Grund gibt das BFS in diesem Dokument Empfehlungen ab, wie die Kantone und Gemeinden bei der Bestimmung der Haushaltsart vorgehen können. Neben Abgrenzungskriterien beinhaltet das Dokument eine Auflistung von Beispielen und Erläuterungen zu Grenzfällen. Abschliessend folgt ein Exkurs zur Behandlung von Personen in KHH auf der Einwohnerkontrolle (EWK).

3. Abgrenzungskriterien

Kollektivhaushalte umfassen Personen, die keinen eigenen Haushalt führen. In der Regel bestehen sie aus mehreren Personen. Sie finden sich häufig in Institutionen mit Anstaltscharakter, wie sie in Art. 2 RHV aufgelistet sind. Es existieren jedoch KHH, die nicht eindeutig als Anstalten erkennbar sind. Die unten aufgelisteten Abgrenzungskriterien können auf einen KHH zutreffen. Sie müssen jedoch nicht zwingend erfüllt sein. Zudem sind einige Grundsätze zu beachten, die bei der Zuordnung der Haushaltsart gelten.

Grundsätze:

- Die Liste der Institutionen gemäss Art. 2 RHV, welche zu den Kollektivhaushalten zählen, ist als abschliessend zu betrachten. Die Haushaltsart KHH kann nur zugewiesen werden, wenn der Haushalt in eine dieser Kategorien passt.
- Für die Lieferung an die Statistik (BFS) ist es notwendig, dass die Haushaltsart bestimmt ist (privat, kollektiv oder Sammelhaushalt). Eine Klassierung der KHH ist nicht erforderlich, d.h. die oben stehende Auflistung aus dem RHV sowie auch die Beispiele dienen der Zuordnung, die Information der Klassierung wird jedoch statistisch nicht ausgewertet.
- Die Kriterien haben zum Teil graduellen Charakter, d.h. sie lassen sich nicht eindeutig mit ja oder nein beantworten. Es liegt im Ermessen des Kantons, bei nicht eindeutigen Kriterien eine Bestimmung vorzunehmen. Beispiel: Betreute Wohngruppe in einer Wohnung. Das BFS kann keine Empfehlung dazu abgeben, ab welchem Betreuungsgrad eine solche Wohngruppe als kollektiv gilt bzw. bis zu welchem Betreuungsgrad von einer privaten Wohngemeinschaft gesprochen werden kann.
- Die Bestimmung der Haushaltsart ist nicht zwingend an eine Gebäudekategorie gemäss dem [Merkmalskatalog des eidg. GWR](#) gebunden. In der Regel befinden sich KHH in Gebäuden mit teilweiser Wohnnutzung (GKAT 1040). Gerade die in diesem Dokument behandelten, schwierig zu bestimmenden KHH können sich jedoch auch in Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern sowie Wohngebäuden mit Nebennutzung befinden.

Abgrenzungskriterien:

- Typische Infrastruktur privater Wohnungen: Verfügt der Haushalt über eine eigene Küche oder Kochnische, einen eigenen Eingang, ein eigenes Bad, etc.? > mehrheitlich nein > KHH
- Professionelle Verwaltung und/oder Trägerschaft: Wird der Haushalt professionell verwaltet? > ja > eher KHH
- Professionelle Betreuung und/oder Führung der Bewohner, Insassen: Wird der Haushalt professionell betreut und/oder geführt? > ja > eher KHH
- Unfreiwilliger Aufenthalt: Haben sich die Bewohner oder Insassen selbst für einen Aufenthalt in dem Haushalt entschieden? > nein > KHH
- Autonomie: Führen die Bewohner ihr Leben selbstständig? > nein > KHH

4. Beispiele von Kollektivhaushalten

KHH nach Art. 2 RHV	Mögliche Unterkategorien	Beispiele
1. Alters- und Pflegeheime	- Altersheime, Pflegeheime	- Gemeindealterszentrum - Senioren-Wohnheim
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche	- Erziehungsheime - Heime für Kinder und Jugendliche, Waisenhäuser	- Schulheim für verhaltensauffällige Kinder oder Jugendliche - Kinderheim, Waisenhaus - sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder oder Jugendliche
3. Internate und Studentenwohnheime	- Internate - Studenten-, Schüler- oder Lehrlingswohnheime	- Privatschule oder Institut jeder Art - Internat einer Klosterschule, Konvikt - Internat einer Hotelfachschule, einer Landwirtschaftlichen oder Bergbauernschule, etc. - Studentenwohnhaus einer (Fach-) Hochschule, etc.
4. Institutionen für Behinderte	- Institutionen für behinderte Personen	- Blindenheim - Arbeits- und Wohnzentrum für Behinderte
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich	- Allgemeinkrankenhäuser - Spezialkliniken - Psychiatrische Kliniken - Geriatrische Kliniken - Institutionen für Suchtkranke - Heime für psychosoziale Fälle - Kur- und Erholungsheime - Sonstige Wohnheime, therapeutische Wohngemeinschaften, begleitete Wohngruppen	- Universitätsspital; Kantonsspital; Bezirksspital - Rehabilitationsklinik; Thermal- oder Rheumaklinik; Höhenklinik, Sanatorium, Kurzentrum, Erholungszentrum - Frauenspital, Geburtsklinik; Kinderspital, pädiatrische Station - kant. Psychiatrische Klinik - Entzugsstation für Drogenkranke, Alkoholranke etc. - Eingliederungsstätte für psychosoziale Fälle - Frauenhaus, Mädchenhaus - Wohngemeinschaft zur Nachbetreuung von Straftatlassenen, nach Drogenentzug
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs	- Strafanstalten, reine Massnahmenanstalten - Haftanstalten, Bezirks- oder Untersuchungsgefängnisse - Institutionen, die auch Strafgefangene aufnehmen können, aber nicht zum Strafvollzug im engeren Sinne gehören	- Kant. Strafanstalt; Bezirks- oder Amtsgefängnis - Kant. Massnahmenzentrum, Arbeitserziehungsanstalt - Kant. Ausschaffungszentrum, Ausschaffungsgefängnis - Arrestlokal - Bewachungsstation im Universitätsspital, in psychiatrischer Klinik - Heime mit Plätzen für Vollzug in Halfreiheit
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende	- Unterkünfte für Asylsuchende	- Durchgangsheim - Durchgangszentrum
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen	- Katholische Institutionen - Evangelische, freikirchliche Institutionen - Unterkünfte anderer religiös-weltanschaulicher Gruppen	- Kloster (Konvent, Klausur); Einsiedelei, Kartause - Diakonissenhaus - Meditationszentrum; tibetisches Kloster

5. Beispiele, die gemäss RHV keine Kollektivhaushalte sind

Personen, die in den folgenden Kategorien von Haushalten leben, werden – wenn sie überhaupt auf der EWK zu führen sind - als privat eingestuft. Diese Kategorien wurden in der Vergangenheit, namentlich anlässlich der VZ2000, als KHH geführt.

Kategorien	Unterkategorien	Beispiele
Hotels, Pensionen oder andere Beherbergungsbetriebe	- Hotels, Aparthotels	- Badehotel, Kurhotel
	- Gasthäuser, Pensionen	- Privatpension - Hotel garni
	- Zelt- und/oder Wohnwagenplätze	- offizieller Wintercamping TCS
	- Andere Beherbergungsbetriebe, Gruppenunterkünfte	- Touristen- od. Massenlager eines Hotels - Berghütte (SAC, Naturfreunde) - Ferienkolonie - Jugendherberge - Restaurant / Bahnhofbuffet mit Personalzimmern - Nightclub
Sonstige	- Baracken für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter	- Barackensiedlung bei Grossbaustelle
	- Wohnheime für Arbeiterinnen und Arbeiter	
	- Kasernen	
	- Andere	Wohnheim für Obdachlose, Personen in Notunterkünften, mobilen Unterkünften; Tänzerinnen in Nachtclubs; Personal, wenn keine eigenen Wohnungen

6. Erläuterung von Grenzfällen

Alterswohnungen	Alters- und Pflegeheime sind klassische KHH. Viele ältere Menschen leben in Alterswohnungen, die von Heimen vermietet werden. Diese Wohnungen bieten jedoch die Möglichkeit zu einer autonomen Lebensführung (eigene Küche etc.). Auch der Grad der Betreuung ist in der Regel gering. Die Personen in diesen Wohnungen sind als Privathaushalte zu führen.
Studentenwohnungen	Die Abgrenzung von Studentenwohnheimen (KHH) und – wohnungen (in der Regel PHH) kann analog zu den Alterswohnungen vorgenommen werden.
Asylsuchende	Asylsuchenden in speziell dafür vorgesehenen Institutionen (Durchgangszentren etc.) wird die Haushaltsart kollektiv zugewiesen. Wenn sie jedoch in eigenen Wohnungen leben, werden sie als Privathaushalte geführt.
Kurhotel	Kurbetriebe gelten als kollektiv, wenn sie im Gesundheitsbereich tätig sind im Sinne von Sanatorien (Angebot von ärztlich verschriebenen Kuren). Handelt es sich jedoch um Kurhotels im Sinne von Ferienhotels mit Spa-Angeboten, werden sie wie Hotels behandelt, d.h. falls Personen im EWR zu führen sind, dann mit der Haushaltsart privat.
Kasernen	Personen, die über längere Zeit in einer Kaserne wohnen (z.B. Verwalter, Wirt), bilden Privathaushalte. Personen, die einen militärischen Kurs besuchen, werden nicht in der Standortgemeinde der Kaserne, sondern in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde geführt

7. Behandlung von Personen in Kollektivhaushalten auf der Einwohnerkontrolle

Wie Personen in Kollektivhaushalten grundsätzlich im Einwohnerregister zu führen sind, ist im [Amtlichen Katalog der Merkmale](#) beschrieben (Merkmale Haushaltsart, EGID, EWID).

Ein Teil der Personen in KHH werden bereits heute im Tagesgeschäft der Gemeinden geführt (z.B. Personen in Altersheimen). Diese Personen melden sich regulär auf der EWK an. Andere Personen in KHH werden nur von der entsprechenden KHH-Institution erfasst: in diesem Fall hat die Gemeinde keinerlei Angaben über die Bewohner bzw. Insassen. Gemäss RHG müssen jedoch alle Personen ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten an die Statistik geliefert werden.

Es ist die Aufgabe des Kantons zu bestimmen, wie die Lieferung der KHH an die Statistik für sein Gebiet durchzuführen ist. Das Dokument [Erhebung der Kollektivhaushalte. Mindestanforderungen des BFS](#) beschreibt, wie Personen in Kollektivhaushalten, die auf der EWK nicht geführt werden, behandelt werden müssen. Bei Umsetzungsfragen der Gemeinden ist der Kanton zuständig.

EGID/EWID-Zuweisung an Personen in KHH:

- EGID: aus dem GWR
- EWID:
 - In der Regel wird der EWID = 999 vergeben;
 - Ist die Wohnung im GWR identifizierbar, wird der EWID aus dem GWR vergeben.

Beispiel zur Führung einer Person im KHH auf der EWK:

Eine Person wohnt in einem Altersheim, lässt ihre Schriften jedoch in der ehemaligen Wohngemeinde.

Ehemalige Wohngemeinde = Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Gemeinde Altersheim = Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

	EWK ehemalige Wohngemeinde	EWK Gemeinde Altersheim
EGID	999'999'999	aus dem GWR
EWID	999	999 (oder evtl. EWID aus dem GWR, wenn vorhanden)
Haushaltsart	3 (Sammelhaushalt)	2 (Kollektivhaushalt)